

Unser Hertel-Newsletter – Ausgabe Nr. 26

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Geschäftspartner,

bis man schaut, ist der Januar vorbei und der Februar steht vor der Tür. Mit dem Ende der Feiertage und des Weihnachtsurlaubes sind wir wohl alle wieder in den „Arbeitsalltag“ zurückgekehrt und wir hoffen, dass Sie alle gesund und gut erholt sind. Mit dem aktuellen Newsletter bringen wir Sie wieder auf den aktuellen Stand der Dinge und informieren Sie auch dieses Mal wieder mit interessanten Themen aus unserem Büro. In der Rubrik „AKTUELL“ setzen wir unsere Serie „#TeamHertel – Das sind wir“ fort und haben uns diesmal mit Thomas Richter unterhalten. Im Teil „RECHT“ informieren wir Sie diesmal über ein Urteil des Amtsgerichts Lünen zum Thema „Desinfektionskosten“. Den Abschluss macht wieder die Rubrik „TECHNIK“ mit unserem beliebten Reparaturlexikon. Hier behandeln wir das Thema „Opel Vivaro – Motoröldruckkontrollanzeige leuchtet im Fahrbetrieb auf“. Wenn Sie Themen haben, die Sie besonders interessieren würden, dann freuen wir uns auf Ihre Nachricht. Schicken Sie uns einfach kurz eine E-Mail und wir bemühen uns, dieses Thema in einem unserer zukünftigen Newsletter zu behandeln.

Und jetzt viel Spaß beim Lesen! Ihr Team vom Sachverständigenbüro Hertel

AKTUELL: #TeamHertel – Das sind wir: Thomas Richter

In unserer Serie **#TeamHertel – Das sind wir** möchten wir Ihnen unser Team des Sachverständigenbüro Hertel vorstellen. So erfahren Sie, was unsere Kolleginnen und Kollegen an ihrem Beruf lieben, für welche Bereiche sie bei uns genau zuständig sind und was sie gerne in ihrer Freizeit machen. Dieses Mal haben wir uns mit Thomas Richter, Geschäftsführer und Leiter der Sachverständigen, unterhalten:



Hallo Thomas, nachdem Gerhard den Start in unserer neuen Newsletter-Serie „Team Hertel – Das sind wir“ gemacht hat, bist du nun der nächste Mitarbeiter, den wir vorstellen dürfen. Das Jahr 2022 ist ja schon voll im Gange. Vorab dennoch die Frage: Was wünschst du dir für das Jahr 2022?

Für dieses Jahr wünsche ich mir beruflichen Erfolg, einerseits persönlich, aber vor allem unserem neuen Projekt mit der neu zu errichtenden KFZ-Prüfstelle in Wörth. Das wird für das ganze Team eine große Herausforderung werden, die es erfolgreich zu meistern gilt. Ich bin da aber sehr zuversichtlich. Und in diesem Zusammenhang wünsche ich mir dann auch, dass wir unsere neu hinzugewonnenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erfolgreich in das bestehende Team integrieren können.

Sie haben Fragen oder Verbesserungsvorschläge? Dann kontaktieren Sie uns unter:

Sachverständigenbüro Hertel GmbH | Pfarrer-Scheuerer-Straße 6b | 93080 Pentling
Telefon: 09405-501020 | Fax: 09405-5010250 | E-Mail: info@hertel-sv.de | www.hertel-sv.de

NEWSLETTER

Infos & Neuigkeiten rund ums KFZ!

Mittlerweile bist du seit fast 12 Jahren in der Firma Hertel tätig. Wie bist du eigentlich zum Beruf des KFZ-Sachverständigen gekommen?

Wie doch die Zeit vergeht. Stimmt, im Mai 2009 hatte ich als Sachverständiger im Büro Hertel angefangen. Damals noch am alten Standort in Pentling-Niedergerbraching.

Zum „Beruf“ des Sachverständigen bin ich letztlich über verschiedene Etappen auf meinem beruflichen Weg als gelernter Karosseriebauer gekommen. Nach dem Meister und dem Betriebswirt im Handwerk wollte ich diesem Weg noch einmal eine andere Richtung geben und ich schaute mich nach neuen Möglichkeiten um. Zum Schluss war auch noch etwas Zufall im Spiel...

Du bist einer unserer beiden Experten für Fahrrad-Gutachten. Bis vor wenigen Jahren war dieses Thema ja nur wenig präsent. Wie hat sich dieser Bereich zuletzt entwickelt und warum sollte man nach einem Haftpflichtschaden an seinem Fahrrad einen Sachverständigen hinzuziehen?

Die Entwicklung im Bereich rund um das Thema Fahrrad hat aus meiner Sicht besonders in den letzten fünf Jahren rasant an Dynamik hinzugewonnen. Der wichtigste Grund hierfür ist die sehr starke Zunahme der Verkäufe an Pedelecs. Der Markt und die Käuferschicht für das im allgemeinen Sprachgebrauch ja E-Bike genannte Elektrofahrrad hat sich in diesem Zeitraum grundlegend geändert. Weg vom „Fahrrad mit Hilfsmotor für Rentner“ hin zum modernen, stylischen, sportlichen und umweltgerechten Fortbewegungsmittel. Die Gründe hierfür sind vielfältig.

Mittlerweile ist die Typenvielfalt bei den Pedelecs ja fast schon unüberschaubar geworden und reicht vom Cityfahrrad bis hin zum Rennrad (!). Damit einhergehend hat sich auch die Wertigkeit dieser Fahrräder geändert. Der durchschnittliche Kaufpreis eines Pedelecs dürfte heute bei rund 3.000 Euro liegen. Wohlgermerkt im Durchschnitt. Viele dieser Räder bewegen sich jedoch in einem Preissegment, in dem man schon gute PKWs auf dem Gebrauchtwagenmarkt erwerben kann. Und damit sind wir dann auch mit einem Pedelec im Falle eines Unfalls bei den zu erwartenden Schadenkosten in Bereichen, welche die Beauftragung zur Erstellung eines Schadengutachtens sinnvoll erscheinen lassen. Es gelten hier bei der Beauftragung im Wesentlichen die gleichen Grundlagen, wie sie den meisten PKW-Besitzern bei einem Schadenfall an ihrem Fahrzeug schon bekannt sein dürften. Und diese sollten auch bei einem unverschuldeten Schaden an einem Fahrrad genutzt werden. Ein Anruf bei einem Sachverständigen kann dann nicht schaden. In einem ersten Gespräch wird die weitere Vorgehensweise geklärt, denn auch als Fahrradbesitzer möchte man ja letztendlich seinen Schaden vollständig vom Verursacher ersetzt bekommen. Und mit einem Gutachten hat man dann auch eine gute Argumentationsgrundlage.

Du gehst in deiner Freizeit regelmäßig joggen und warst sogar schon für unser Sachverständigenbüro als Läufer bei einem Triathlon am Start. Was unternimmst Du sonst gerne in deiner freien Zeit?

Sportliche Aktivitäten gehören zwar immer noch zu meinen Freizeitbeschäftigungen, aber für ausgiebiges und regelmäßiges Joggen und Radfahren ist die freie Zeit dann doch zu knapp geworden. Entspannung finde ich am besten an der frischen Luft, egal ob bei einer Wanderung oder bei der Gartenarbeit.

Sie haben Fragen oder Verbesserungsvorschläge? Dann kontaktieren Sie uns unter:

Sachverständigenbüro Hertel GmbH | Pfarrer-Scheuerer-Straße 6b | 93080 Pentling
Telefon: 09405-501020 | Fax: 09405-5010250 | E-Mail: info@hertel-sv.de | www.hertel-sv.de

Das war`s von unserer Seite. Vielen Dank für das Gespräch, Thomas! Möchtest Du den Leserinnen und Lesern unseres Newsletters noch etwas sagen?

Ja, vielen Dank für Ihre Gutachten-Aufträge. Ohne das Vertrauen unserer Partner in unsere Tätigkeit wären wir nicht dort, wo wir heute als Team Sachverständigenbüro Hertel angekommen sind. In diesem Sinne möchten wir auch zukünftig für Sie alle „fair, frei und fachgerecht“ unsere Arbeit erledigen.

TECHNIK: Opel Vivaro – Motoröldruckkontrollleuchte leuchtet auf

In unserem Reparaturlexikon behandeln wir dieses Mal das Thema „Motoröldruckkontrollleuchte leuchtet beim Opel Vivaro im Fahrbetrieb auf“. Hierbei handelt es sich um die Fahrzeuge mit dem Motorcode „M9R“, Baujahr ab 2010. Nach einer Fehlerspeicherdiagnose leuchten die Fehlercodes P0520, P0521, P0522, P0523 auf. Sollte die genannte Problematik in Zusammenhang mit den beschriebenen Fehlercodes festgestellt werden, dann können hier zwei mögliche Ursachen in Betracht gezogen werden. Die erste Möglichkeit ist, dass eine fehlerhafte Steckerverbindung zwischen dem Öldruckschalter und dem Mehrfachstecker der Instrumenteneinheit IPC vorliegt. Zweite Möglichkeit: ein schnelles Ein- und Ausschalten der Zündung kann zu einem Software-Konflikt der Instrumenteneinheit IPC führen und das Aufleuchten der Kontrollleuchte auslösen.

Die genannten Fehlercodes bedeuten: P0520 (Motor Öldruck Sensor/Schalter Schaltkreis Fehlfunktion), P0521 (Motor Öldruck Sensor/Schalter Schaltkreis Bereich/Betriebsverhalten), P0522 (Motor Öldruck Sensor/Schalter Schaltkreis zu niedrige Spannung), P0523 (Motor Öldruck Sensor/Schalter Schaltkreis zu hohe Spannung). Um hier Abhilfe zu schaffen, gehen Sie bitte wie folgt vor: 1. Zündung ausschalten 2. Motorölstand prüfen 3. Kabelsatzstecker vom Öldruckschalter abziehen 4. Den Stecker visuell prüfen und ggfs. mit einem vom Fahrzeughersteller empfohlenen Kontaktspray reinigen, beziehungsweise den Kabelsatz bei einer Beschädigung nach Fahrzeugherstellerangaben erneuern. **WICHTIG:** Bitte achten Sie beim Aufstecken des Kabelsatzsteckers auf den Öldruckschalter auf ein deutliches Klickgeräusch. Erst dann ist der Stecker komplett eingerastet und die Steckverbindung nicht zugbelastet. Zum Abschluss der Reparaturmaßnahme sollte eine Probefahrt durchgeführt werden und das Aufleuchten der Kontrollleuchte im Fahrbetrieb überprüft werden. Leuchtet die Kontrollleuchte weiterhin auf, ist es erforderlich die Instrumenteneinheit IPC zurückzusetzen. Hierzu muss die Anlage spannungsfrei geschaltet werden – bitte beachten Sie aber hier die Reparatur- und Wartungshinweise des Herstellers. Ein Software Update für die Instrumenteneinheit (IPC) ist seit 08/2012 verfügbar und kann in der Vertrags-Werkstatt durchgeführt werden.



Wenn Sie einen Reparaturfall hatten, der auch für andere Werkstätten interessant sein könnte, dann würden wir uns freuen, wenn Sie Ihre Erfahrung mit uns teilen würden und wir die Lösung des Problems in unserem Newsletter publik machen dürfen. Senden Sie uns hierzu einfach eine E-Mail an info@hertel-sv.de. Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Sie haben Fragen oder Verbesserungsvorschläge? Dann kontaktieren Sie uns unter:

Sachverständigenbüro Hertel GmbH | Pfarrer-Scheuerer-Straße 6b | 93080 Pentling
Telefon: 09405-501020 | Fax: 09405-5010250 | E-Mail: info@hertel-sv.de | www.hertel-sv.de

RECHT: Versicherung scheitert mit Desinfektionskosten-Regress

Das Thema „Desinfektionskosten“ beschäftigt sicherlich nicht nur unseren Gutachter-Alltag, sondern besonders den der Werkstatt bzw. des Reparaturbetriebs. Kürzungen durch die Versicherungen sind leider mittlerweile in fast jedem Schadenfall zu erwarten. Hier stellen wir uns schon die Frage, ob die

Versicherer ernsthaft glauben, dass der Zusatzaufwand der Werkstatt für die Corona-Schutzmaßnahmen kostenlos sei. Oder meinen diese, dass die Corona-Pandemie schon vorbei ist? Daher freuen wir uns über Gerichtsurteile, welche genau diese Thematik behandeln.

So auch das Amtsgericht Lünen: Eine Versicherung hatte die Kosten für die Desinfektion Zug um Zug gegen Abtretung der Rückforderungsansprüche des Geschädigten in dessen Rolle als Kunde gegenüber

der Werkstatt erstattet. Aus abgetretenem Recht des Geschädigten hat er nun die Werkstatt auf Rückzahlung verklagt – und ist vor dem AG Lünen gescheitert. Das Amtsgericht Lünen hat hierbei folgende Kernaussagen im Urteil (Az. 7 C 130/21) getroffen:

In der Corona-Pandemie-Situation muss von den Werkstätten nach behördlicher Vorgabe ein zusätzlicher Aufwand an Corona-Schutzmaßnahmen betrieben werden. Die Corona-Reinigung ist ein Teil des Arbeitsauftrags. Dabei kommt es nicht darauf an, dass der Auftrag einen entsprechenden Passus enthält. Die Notwendigkeit der Desinfektion drängt sich geradezu auf, zumal die allgemeine Maßnahme des Desinfizierens überall beobachtet werden kann. Ob die Werkstatt wegen des erhöhten Aufwands den Stundenverrechnungssatz erhöht oder die Position gesondert abrechnet, unterliegt der freien Entscheidung des Unternehmens. Ergebnis: Die Höhe der Kosten (62,52 Euro) ist im Rahmen der Ortsüblichkeit angesiedelt.

Sie haben Fragen oder Verbesserungsvorschläge? Dann kontaktieren Sie uns unter:

Sachverständigenbüro Hertel GmbH | Pfarrer-Scheuerer-Straße 6b | 93080 Pentling
Telefon: 09405-501020 | Fax: 09405-5010250 | E-Mail: info@hertel-sv.de | www.hertel-sv.de